

Begutachtungsentwurf (Stand: 21.01.2019)

## **Gesetz über eine Änderung des Bauproduktgesetzes**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Bauproduktgesetz, LGBl.Nr. 3/2014, in der Fassung LGBl.Nr. 37/2018, wird wie folgt geändert:

*1. Im § 2 Abs. 3 wird der Ausdruck „6. Abschnitt“ durch den Ausdruck „7. Abschnitt“ ersetzt, entfällt der Ausdruck „oder nach Art. 2 der Richtlinie 2010/30/EU über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderer Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen“ und wird das Wort „Richtlinien“ durch das Wort „Richtlinie“ ersetzt.*

*2. Im 5. Abschnitt entfallen die Unterabschnittsbezeichnungen des 1. und 2. Unterabschnitts sowie der gesamte 3. Unterabschnitt.*

*3. Die Überschrift des § 16 lautet:*

### **„§ 16 Anwendungsbereich“**

*4. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

*„(4) Durch die Bestimmungen dieses Abschnitts werden Anforderungen an die Energieverbrauchskennzeichnung nach der Verordnung (EU) 2017/1369 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung nicht berührt.“*

*5. In der Überschrift des § 17 wird nach dem Wort „Inbetriebnahme“ die Wortfolge „von Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten“ angefügt.*

*6. Im § 19 Abs. 5 wird vor dem Wort „Bauprodukts“ das Wort „energieverbrauchsrelevanten“ eingefügt.*

*7. Nach dem 5. Abschnitt wird folgender 6. Abschnitt eingefügt:*

### **„6. Abschnitt Ergänzende Bestimmungen über das Inverkehrbringen von Bauprodukten mit Gammastrahlung**

#### **§ 22**

(1) Für Bauprodukte, die für die Verwendung in Innenräumen vorgesehen sind und die in Anhang XIII der Richtlinie 2013/59/EURATOM zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung angeführten Materialien enthalten, ist vor dem Inverkehrbringen durch den Wirtschaftsakteur der Aktivitätskonzentrationsindex I nach Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/EURATOM zu bestimmen.

(2) Die Landesregierung kann unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Rechts der Europäischen Union durch Verordnung den Anwendungsbereich des Abs. 1 auf Bauprodukte mit anderen Materialien, die unter Strahlengesichtspunkten ebenfalls als bedenklich einzustufen sind, erweitern.

(3) Der Wirtschaftsakteur hat die Marktüberwachungsbehörde über Aufforderung über die Ergebnisse der Messungen und den entsprechenden Aktivitätskonzentrationsindex I nach den Abs. 1 und 2 zu unterrichten.“

8. Der bisherige 6., 7. und 8. Abschnitt werden als 7., 8. und 9. Abschnitt bezeichnet.

9. Im § 26 wird der Ausdruck „Art. 3 Abs. 1 lit. d der Richtlinie 2010/30/EU“ durch den Ausdruck „Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1369“ ersetzt.

10. Im § 27 wird vor dem bisherigen Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Bauprodukte, die von der Verordnung (EU) 2017/1369 und den einschlägigen delegierten Rechtsakten erfasst sind, unterliegen der Marktüberwachung nach den Bestimmungen der Art. 16 bis 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008; das Österreichische Institut für Bautechnik ist hierfür auch Marktüberwachungsbehörde (§ 25).“

11. Im § 27 werden die bisherigen Abs. 1 bis 4 als Abs. 2 bis 5 bezeichnet.

12. Im nunmehrigen § 27 Abs. 2 lit. a und c wird jeweils nach dem Klammerausdruck „(§ 18)“ ein Beistrich eingefügt und entfällt jeweils der Ausdruck „und den einschlägigen Bestimmungen der delegierten Rechtsakte nach der Richtlinie 2010/30/EU“.

13. In der Überschrift des § 28 wird nach dem Wort „Konformitätsvermutung“ die Wortfolge „bei Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten“ eingefügt.

14. Der § 28 Abs. 5 entfällt.

15. In der Überschrift des § 29 wird nach dem Wort „Marktüberwachungsbehörde“ die Wortfolge „bei Bauprodukten, für die Ökodesign-Anforderungen gelten“ eingefügt.

16. Der § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Stellt die Marktüberwachungsbehörde fest, dass ein mit der CE-Kennzeichnung nach § 20 versehenes energieverbrauchsrelevantes Bauprodukt bei bestimmungsgemäßer Verwendung nicht alle für dieses Produkt geltenden einschlägigen Ökodesign-Anforderungen (§ 18) erfüllt, so hat sie den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten mit Bescheid zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass das Produkt in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen gebracht oder dass es gegebenenfalls zurückgerufen oder vom Markt genommen wird. Es können im Bescheid Bedingungen festgelegt werden; diese müssen verhältnismäßig sein.“

17. Im § 29 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „lit. a oder b“.

18. Im § 33 Abs. 1 bis 3 wird der Ausdruck „§ 27 Abs. 1“ jeweils durch den Ausdruck „§ 27 Abs. 2“ ersetzt.

19. Im § 35 wird der Ausdruck „Abs. 3“ durch den Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt.

20. Im § 36 Abs. 1 wird die bisherige lit. b als lit. d bezeichnet und nach der lit. a folgende lit. b eingefügt:

„b) eine Leistungserklärung entgegen den Art. 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht erstellt, fälschlich erstellt oder diese nicht zur Verfügung stellt;“

21. Nach dem nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. d wird folgende lit. e eingefügt:

„e) den Verpflichtungen nach den Art. 11 bis 14 der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 nicht nachkommt;“

22. Die bisherigen § 36 Abs. 1 lit. d bis g werden als lit. f bis i bezeichnet.

23. Nach dem nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. i wird folgende lit. j eingefügt:

„j) Bauprodukte verwendet, die nicht den Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte gemäß § 13 entsprechen.“

24. Die bisherigen § 36 Abs. 1 lit. h bis n werden als lit. k bis q bezeichnet.

25. Im nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. k wird nach dem Wort „Bauprodukt“ ein Beistrich sowie die Wortfolge „für das Ökodesign-Anforderungen gelten,“ eingefügt.

26. Im nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. l wird die Wortfolge „als Importeur gegen die“ durch das Wort „den“ und das Wort „verstößt“ durch die Wortfolge „nicht nachkommt“ ersetzt.

27. Im nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. q wird die Wortfolge „als Hersteller gegen die“ durch die Wortfolge „die Nutzer entgegen den“ und das Wort „verstößt“ durch die Wortfolge „nicht unterrichtet“ ersetzt.

28. Nach dem nunmehrigen § 36 Abs. 1 lit. q werden folgende lit. r und s eingefügt:

- „r) den Aktivitätskonzentrationsindex I nach Anhang VIII der Richtlinie 2013/59/Euratom entgegen den Verpflichtungen nach § 22 nicht bestimmt oder die Marktüberwachungsbehörde über die Ergebnisse der Messung nicht unterrichtet;
- s) den Verpflichtungen nach Art. 3 bis 6 oder Art. 11 Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 2017/1369 nicht nachkommt;“

29. Die bisherigen § 36 Abs. 1 lit. o bis q entfallen.

30. Der bisherige § 36 Abs. 1 lit. r wird als lit. t bezeichnet.

31. Im § 36 Abs. 2 wird der Ausdruck „lit. a bis j, l, m, p, q und r“ durch den Ausdruck „lit. n, und q“, die Zahl „50.000“ durch die Zahl „14.000“ und die Zahl „14.000“ durch die Zahl „50.000“ ersetzt.

32. Im § 36 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „lit. a bis j, l, m, n, p und q“ und wird das Wort „solange“ durch das Wort „soweit“ ersetzt.

33. Im § 36 Abs. 4 wird der Ausdruck „lit. a bis g und r“ durch den Ausdruck „lit. a, c, d, f, g, h, i und t“ ersetzt.

34. Im § 36 Abs. 5 wird der Ausdruck „lit. a bis j, l, m und p“ durch den Ausdruck „lit. a bis m, o, p, r und s“ ersetzt.

35. Im § 37 Abs. 2 entfällt der Ausdruck „bzw. die Richtlinie 2010/30/EU sowie die delegierten Rechtsakte nach dieser Richtlinie“.